

# Stellungnahme des Theologischen Amtes zu der Schrift von H. Graeber „Wie soll es weitergehen?“

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland hat in seiner Sitzung vom 7. April beschlossen, nachfolgende Stellungnahme des Theologischen Amtes als Beilage zum Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Verfasser ist Liz. Dr. Bedmann, beraten und beschlossen ist dessen Vorlage in den Tagungen des Theologischen Amtes am 30. März und 6. April 1936.

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland.

Zur Deynhauser Synode erschien eine Schrift von Hans Graeber: „Wie soll es weitergehen?“ Vielen erschien mit ihr endlich das Botum der Bekennenden Kirche für eine Mitarbeit mit den Kirchenausschüssen da zu sein. Die „Freunde der Kirchenausschüsse“ glauben sich darauf berufen zu können, ja sie erblicken in ihr eine Begründung ihrer Haltung. Da diese Schrift den Beschlüssen der Bekenntnissynoden der Deutschen Evangelischen Kirche Schriftwidrigkeit vorwirft und im Weg der Bekennenden Kirche eine verhängnisvolle Fehlentwicklung sieht, sind wir genötigt, zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

## A. Zum Ganzen.

1. Die Frage „Wie soll es weitergehen?“ ist angesichts der schwierigen und „aussichtslosen“ Lage der Bekennenden Kirche eine menschlich zwar verständliche Frage, jedoch ist sie für die Kirche eine gefährliche Versuchung. Denn sie verleitet dazu, Pläne zu entwickeln, ja ein Programm zu machen, das zur Durchführung gebracht werden soll. Wenn die Kirche vor der Frage steht, wie es weitergehen soll, kann sie eine Antwort nur dadurch finden, daß sie sich unter das Gericht und die Verheißung des Wortes Gottes stellt. Sie hat zu fragen: Was gebietet der Herr durch sein Wort?

2. Hierin liegt der eigentliche Fehler der Schrift Graebers, daß er nicht allein vom Worte Gottes an die Frage herangeht, was denn nun die Bekennende Kirche angesichts der Kirchenausschüsse zu tun habe, sondern daß er von der „Wirklichkeit“, d. h. von gewissen Gegebenheiten, wie er sie sieht, ausgeht, um von da aus zu prüfen, wie es eine Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten geben könne. Er ist wesentlich von der Lage, nicht von der Sache in seinen Fragen bestimmt. Darum redet er nicht theologisch, sondern phänomenologisch. Darum muß er an der Entscheidungsfrage des Kirchenkampfes, über die nur theologisch geredet werden kann, vorbeigehen. Darum muß er die Kirchenfrage nicht von innen, sondern von außen sehen. Denn er versucht, einen Standpunkt theoretischer Betrachtung einzunehmen, um die Möglichkeiten, unter denen die Bekennende Kirche angesichts der Lage wählen könne, zu erwägen.

Das muß die Kirche dazu verführen, aus dem Gehorsam des Glaubens in die Willkür eigenen Wählens zu fallen.

3. Wir erhalten eine kritische Betrachtung über den Weg der Bekennenden Kirche seit Dahlem, wie der Untertitel richtig andeutet. Dagegen erfahren wir überraschenderweise sehr wenig davon, wie es nun nach der Meinung des Verfassers wirklich weitergehen soll. Offenbar lautet seine Antwort: „Der Versuch mit den Kirchenausschüssen muß gemacht werden“. Freilich bleibt dabei gerade die Frage offen, wie die Bekennende Kirche mit den tatsächlich vorhandenen Kirchenausschüssen in eine Zusammenarbeit eintreten kann, ohne das aufzugeben, was auch Graeber für zur Zeit noch unaufgebbar hält, nämlich das Notkirchenregiment.

4. Schließlich muß der Schrift Graebers der Vorwurf gemacht werden, daß sie zahlreiche wichtige Fragen zwar aufwirft, aber nicht behandelt, geschweige denn beantwortet. Das muß sich natürlich bei einem so schwierigen und zugleich brennenden Thema, wie es hier behandelt wird, äußerst bedenklich auswirken.

## B. Die theologische Kernfrage.

a) Die theologische Kernfrage ist in Graebers Beurteilung der Beschlüsse von Dahlem enthalten, wie er sie unter „II. Der Fehler in den Beschlüssen von Dahlem“ entwickelt. Graeber erkennt als richtig an den Dahlemer Beschlüssen an:

1. die Trennung vom deutschchristlichen Kirchenregiment;
2. die Aufrichtung eines Notregimentes der Bekennenden Kirche.

Er verwirft als falsch, unmöglich, ja, als schriftwidrig:

1. den Anspruch der Bekennenden Kirche, daß das von ihr errichtete Notregiment die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche sei;
2. den Anspruch der Bekennenden Kirche, die rechtmäßige Deutsche Evangelische Kirche zu sein.

Es ist für ihn ein totaler Widerspruch, unmöglich und schriftwidrig zu sagen, 1. die Bekennende Kirche ist die allein rechtmäßige Kirche, 2. darum ist ihre Leitung die allein rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Darauf ist folgendes zu antworten:

Die Bekennende Kirche erhebt den Anspruch, rechtmäßige Kirche zu sein, wegen ihrer Gründung auf Schrift und Bekenntnis. Allein da ist rechtmäßige Kirche, wo das Evangelium lauter und rein verkündigt wird und darum die Irrlehren verworfen sind. Nur dort wird mit Recht der Anspruch erhoben, Kirche Jesu Christi zu sein, wo Christus allein als der Herr geglaubt, bekannt und verkündigt wird, oder (was dasselbe besagt) wo das Bekenntnis der Kirche in Kraft und Geltung steht. Weil sich nun die Deutsche Evangelische Kirche nach Artikel I ihrer Verfassung auf Schrift und Bekenntnis gründet — und nicht auf das evangelische Kirchenvolk! —, so ist sie rechtmäßig nur da, wo diese Bekenntnisgrundlage anerkannt wird, wo Amt und Gemeinde ist, die sich in Lehre und Leben danach richten. Wenn also solche Gemeinden, Kirchen und Träger des geistlichen Amtes, sich zusammenfinden zu kirchlichen Synoden, nachdem die Ordnung der Deutschen Evangelischen Kirche durch Irrlehre, Rechtsbruch und Gewalttat zerstört ist, so stellen sie allein die rechtmäßige Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche dar, und ihre Organe sind an die Stelle der bisherigen getreten. Auch wenn die bisherigen Organe der Leitung und Verwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche noch bestehen, so sind sie unrechtmäßig geworden und haben ihre kirchliche Legitimation verloren, weil sie die Irrlehre geduldet und gefördert, den Rechtsbruch und die Gewalttat entweder mitgemacht oder doch nicht abgewehrt haben. Daher müssen die Bekenntnissynoden und die von ihnen berufenen Leitungen den Anspruch erheben, rechtmäßige Organe der Deutschen Evangelischen Kirche zu sein. Dieser Anspruch eines Kirchenregimentes ist gänzlich unabhängig von staatlicher Anerkennung, da sich ein kirchlicher Rechtsanspruch niemals aus staatlicher Anerkennung herleiten kann. Staatliche Anerkennung kann der Rechtmäßigkeit eines Kirchenregimentes

nichts hinzufügen. Er ist der Anspruch der Wahrheit, die allein die Kirche zur Kirche macht. Er ist nicht mit weltlichen Machtmitteln durchzusetzen, sondern nur durch das Wort. Er kann sich nicht auf die Glieder der Kirche begrenzen lassen, die dieses Wort hören und sich zu eigen machen, sondern er erstreckt sich wesensmäßig auf alle Glieder der Kirche, die ja alle durch Taufe und Verkündigung unter dem Anspruch der Wahrheit stehen. Da er jedoch keine Mittel gewaltfamer Unterwerfung hat oder in Anspruch nehmen darf, so reicht er zwar tatsächlich immer nur soweit, als ihm entprochen wird, aber selbst der ablehnende Widerspruch der Mehrheit des „Kirchenvolkes“ kann die Rechtmäßigkeit dieses Anspruches, der seine Autorität allein vom Worte Gottes empfängt, weder zweifelhaft machen, noch aufheben.

Es ist also im Gegensatz zu Graeber auf Grund des Bekenntnisses mit der Dahlemer Botschaft daran festzuhalten: Weil die Bekennende Kirche die allein rechtmäßige Kirche ist, so folgt daraus, daß ihre Organe die rechtmäßigen Organe der Deutschen Evangelischen Kirche und ihre Leitung die rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche ist.

b) Graeber stellt nun auch noch die irrtümliche und irreführende, auch sonst verbreitete Behauptung auf, die Bekennende Kirche hätte vom Staat die Anerkennung als rechtmäßige Deutsche Evangelische Kirche und ihrer Organe als Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche gefordert. Das ist nie geschehen. Auch nicht in dem Vorschlag der Vorläufigen Kirchenleitung vom Januar 1935. Die Dahlemer Botschaft sagt: „Wir übergeben diese Erklärung der Reichsregierung, bitten sie, von der damit vollzogenen Entscheidung Kenntnis zu nehmen und fordern von ihr die Anerkennung, daß in Sachen der Kirche, ihrer Lehre und Ordnung die Kirche unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes allein zu entscheiden und zu urteilen berufen ist.“ Hierdurch sollte der Staat lediglich an seine Grenze verwiesen werden; denn hierin lag die Bitte an ihn, seine Macht aus der Kirche herauszulassen. Dieser Satz der Dahlemer Botschaft bedeutete also die Forderung an den Staat, die Kirche ihren Kirchenstreit selbst entscheiden zu lassen und nicht seinerseits durch einen Eingriff oder sein Verhalten eine Entscheidung zu treffen. Gefordert ist damit unparteiische Gerechtigkeit gegenüber den widerstreitenden Ansprüchen über Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche, da der Staat von sich aus eine kirchliche Entscheidung nicht treffen kann. Graeber freilich meint unbegreiflicherweise, daß letztlich „natürlich“ der Staat die Entscheidung im Kirchenkampf zu treffen habe! Die Kirche kann ihm das nicht zubilligen.

c) Die Ursache der Graeberschen Beurteilung von Dahlem und der Grundfehler in seinen Darlegungen ist sein irriges Verständnis der reformatorischen Lehre von der Kirche.

1. Die Kirche wird nach reformatorischer Lehre allein durch den Herrn mittels Wort und Sakrament begründet und erhalten. Nach Graeber wird die Kirche durch den Zusammenschluß von einzelnen Gläubigen zu Gemeinden und von Gemeinden zur Kirche konstituiert. So meint es freilich auch die Verfassungsurkunde, Artikel 4: „Die Kirche baut sich auf der Gemeinde auf“, d. h. sie setzt sich aus Gemeinden zusammen, sie ist also eine bestimmte Summe von Gemeinden. Diese Meinung von der Kirche, wie sie unter uns bisher weitgang und gäbe war, entspricht nicht der reformatorischen Lehre, die nach der Schrift bekennet: die Kirche ist Leib Christi (und nicht der Leib der Gläubigen) und darum in den beiden Sätzen zum Ausdruck gebracht werden kann: die Gemeinde ist Kirche und die Kirche ist Gemeinde. Die reformatorische Lehre nimmt ihren Ausgangspunkt allein vom Wort. Darum sagt sie: Wo Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Schrift und Bekenntnis ist, da ist Kirche Jesu Christi, d. h. allein durch Wort und Sakrament wird Gemeinde. Für Graeber ist offenbar die „congregatio“ als solche neben Wort und Sakrament für die Kirche konstitutiv, und zwar die sichtbare, erfassbare, ja zählbare Versammlung von Menschen, die sich zur Gemeinde zusammenfinden. Damit wird die reformatorische Lehre wesentlich verändert. Durch

den Blick auf die congregatio treten die Menschen, die durch ihren Zusammenschluß „die Kirche bilden“, in den Vordergrund — genau so wie es im Taufertum der Reformationszeit, im Pietismus und in der Aufklärung geschehen ist. Die Folge davon ist, daß die Kirche als eine religiöse Vereinigung von frommen Menschen verstanden wird oder als eine „christliche Religionsgesellschaft“. Von diesem Kirchenbegriff aus ist es auch begreiflich, daß Graeber die Bekennende Kirche im Grunde als eine Gruppe innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche versteht.

2. Die Ordnung der Kirche ist nach reformatorischer Lehre Ordnung des kirchlichen Amtes im Dienste der reinen und lauteren Verkündigung. Sie ist nicht etwas für sich Bestehendes, eine Größe eigener Art, eine Wesenheit selbständigen Lebens, unabhängig von der Verkündigung des Wortes. Für Graeber ist anscheinend die Kirchenordnung eine rechtliche Organisationsform der „Religionsgesellschaft“, die erst durch besondere inner- und außerkirchliche Sanktionierung den Charakter der Rechtmäßigkeit erhält. Er denkt als Kirchenrechtler kollegialistisch, wie freilich die meisten aus dem 19. Jahrhundert stammenden Kirchenverfassungen denken. Damit wird aber der Ertrag des Kirchenkampfes auf kirchenrechtlichem Gebiet preisgegeben. Er besteht in der Wiederentdeckung echter Kirchenordnung, die in der Bindung an das Bekenntnis und in der Bestimmtheit durch das Bekenntnis ihr Wesen hat.

3. Die Leitung der Kirche geschieht nach reformatorischer Lehre durch das Amt des Wortes. Sie ist von der Verkündigung grundsätzlich nicht zu trennen. Nach Graeber gibt es offenbar Kirchenleitung, die mit der Verkündigung unmittelbar nichts zu tun hat. Wir verweisen im einzelnen auf die Darstellung der reformatorischen Lehre von der Kirchenleitung, wie sie in Deynhäusen beschlossen wurde — mit der Graebers Meinung von der Leitung der Kirche nicht zu vereinen ist. Entscheidend ist vor allem der Unterschied in der Frage der Rechtmäßigkeit der Kirchenleitung. Nach reformatorischer Lehre ist eine Kirchenleitung rechtmäßig

1. dadurch, daß sie an das Bekenntnis der Kirche gebunden ist, und
2. daß sie von der Kirche berufen ist.

Beides gehört unlöslich zusammen. Ihre Rechtmäßigkeit beruht also weder allein darauf, daß sie sich als bekenntnisgebunden erachtet (und es vielleicht tatsächlich ist), noch allein darauf, daß sie von der Gemeinde berufen ist. Graeber billigt nun den Kirchengeschichten, trotzdem sie nicht von der Kirche berufen sind, das Recht der Kirchenleitung zu, wenn sie nur bekenntnisgebunden handeln. Andererseits verwehrt er der Leitung der Bekennenden Kirche die Rechtmäßigkeit, trotzdem sie bekenntnisgebunden handelt, weil sie nicht von der Gemeinde berufen sei, sondern nur von einem Teil der Gemeinde. Beides ist gleich falsch. Nach Graeber wurzelt die Rechtmäßigkeit der Kirchenleitung eigentlich (wie man sieht) in der Anerkennung bzw. Zustimmung der Kirche (d. h. der Gemeindeglieder). Darum kommt er zu der Behauptung, daß sich die Kirchenleitung nur so weit erstreckt und nur so weit einen Anspruch erheben dürfe, als sie angenommen werde. Sie gelte von Rechts wegen nur für die, welche sie mit berufen hätten. Das bedeutet: Eine rechtmäßige Leitung der Kirche (im Sinne Graebers „der ganzen Kirche“) kommt nur zustande durch Beteiligung aller Glieder der Gemeinde bei der Berufung. Das ist echt kongregationalistisch gedacht, aber nicht reformatorische Lehre. Das unveräußerliche Recht der Kirche, ihre Leitung selbst zu berufen, wird von Graeber fälschlich als das Recht der Gemeindeglieder auf Berufung der Kirchenleitung verstanden. Die Art und Weise, wie die Kirche Leitung beruft, ist nach der Heiligen Schrift frei und nicht an bestimmte Rechte der Gemeindeglieder gebunden. Darum begründet die Art und Weise der Berufung einer Kirchenleitung ihre Rechtmäßigkeit nicht. Hier gibt es nach reformatorischer Lehre kein Gesetz aus der Schrift. Darum ist es auch abzulehnen, wenn Graeber aus dem Worte Jesu: „Einer ist euer Meister, ihr aber seid alle Brüder“ ein Gesetz für die Legitimität einer evangelischen Kirchenleitung macht. Er meint, sie sei nur dann schriftgemäß, wenn sie „brüderlich“ zustande gekommen sei, wobei er unter „brüderlich“ das Anteilgeben

aller Gemeindeglieder an der Berufung versteht. Nach seinem Sachzusammenhang fordert dieses Wort Jesu lediglich die brüderliche Handhabung der Kirchenleitung. Zu dem allen ist zu sagen: Die Leitung der Kirche geschieht nicht im Auftrag der Gemeinden oder der Gemeindeglieder, sondern im Auftrage des Herrn der Kirche. Wo in seinem Namen von der Kirche Leitung bestellt und ausgeübt wird, ist sie rechtmäßig; denn sie empfängt ihre Autorität nicht von der Zustimmung oder durch eine Wahl der Gemeindeglieder und findet darum auch die Grenze ihres Rechtes nicht bei denen, die sie nicht mit berufen haben oder ihr nicht ausdrücklich zustimmen; denn sie erstreckt sich kraft des Herrschaftsanspruches Christi auch auf die gleichgültigen, irrenden oder abgefallenen Glieder der Kirche.

4. Aus Graebers falschem Verständnis der Kirche ist auch seine falsche Lehre vom Kirchengut zu erklären. Da die Kirche Stiftung Jesu Christi ist, so gehört alles, was die Kirche hat und ihr zukommt, dem Herrn und nicht den Menschen. Die Diener der Kirche sind Haushalter, die das irdische Gut der Kirche allein im Dienste Jesu Christi zu verwalten haben. Darum dürfen sie den Besitz der Kirche nur im Dienste der reinen und lauterer Verkündigung gebrauchen. Es wäre Verschleuderung fremden Eigentums, wenn sie sich bereit finden ließe, davon zu anderen Zwecken abzugeben, insbesondere zur Förderung falscher Lehre, wie es Graeber im Grunde vorschlägt, da er es für kirchlich möglich hält, daß die Kirche von ihrem Gut bei einer Kirchentrennung nach irgendeinem Maßstab (etwa der Seelenzahl) abgibt. Die Kirche kann sich ihr anvertrautes Gut nur mit Gewalt entreißen lassen. Sie kann nicht abgeben oder teilen nach der Forderung des Staates oder der Irrlehrer. Das Wort der Bergpredigt: „So jemand mit dir rechnet um deinen Rock usw.“ ist auf das Gut der Kirche nicht anzuwenden, weil dieses Gut, denen, die darüber verfügen, gar nicht gehört. Es ist deswegen für die Kirche ein unmöglicher Weg, den Kirchenstreit durch Teilung des Kirchengutes beizulegen. Eine Kirche, die diesen Weg beschreitet, hat aufgehört, Kirche Christi zu sein. Ein solcher Versuch würde die Kirche zu einer weltlichen Genossenschaft machen, deren Glieder Anrecht auf das gemeinsame Vermögen hätten.

## C. Zu den wichtigen Einzelheiten.

Wir sind der Ueberzeugung, daß die „Fehler“, von denen Graeber spricht, nicht in dem Beschluß der Dahlemer Bekenntnissynode liegen, sondern in der irrigen Auffassung Graebers von dem, was Kirche, ihre Ordnung und Leitung ist. Die ganze Entwicklung seiner Gedanken in den weiteren Abschnitten ist natürlich von daher bestimmt. Im einzelnen haben wir zu seinen Ausführungen folgendes zu sagen:

a) Zu III. „Die verhängnisvollen Folgen dieses Fehlers“.

Die von Graeber genannten drei Punkte sind nicht verhängnisvolle Folgen des Fehlers von Dahlem, sondern haben anderswo ihren Grund.

1. Das Gespräch mit den „anderen“ in der Deutschen Evangelischen Kirche wurde durch die bekannten Maßnahmen des Staates unmöglich gemacht.

2. Die unaufgebbaren Forderungen für Lehre, Ordnung und Leitung sind in den Beschlüssen der Bekenntnissynoden mit hinreichender Ausführlichkeit dargelegt. Freilich wurde die Durchbringung der Kirche mit diesen Forderungen durch die bekannten Verbote des Staates verhindert. Und damit auch die Möglichkeit, den Anspruch der Bekennenden Kirche durch Verkündigung in Wort und Schrift in der Deutschen Evangelischen Kirche durchzusetzen, unterbunden. Daher die „Unsicherheit, Unklarheit und Müdigkeit“ in der Kirche!

3. Die Bekennende Kirche hat nicht, wie Graeber ihr vorwirft, immer nur ein beharrliches Nein gehabt. Alle ihre Vorschläge und Bitten um Gehör sind vergeblich gewesen. Es ist nicht gelungen, mit dem Staat in ein Gespräch und Verhandlungen zur Regelung der Fragen des Kirchenstreites, soweit sie den Staat angehen, zu kommen. Darum wurde „der Weg der Bekennenden Kirche immer schwieriger!“

b) Zu IV. „Welche Möglichkeiten für eine echte kirchliche Lösung bestehen bei richtiger Auffassung des Dahlemer Beschlusses?“

Wir können davon absehen, nachzuweisen, daß die Frage Graebers „Einigung oder Trennung?“ und alles, was für ihn daraus praktisch folgt, für die Kirche falsch gestellt ist. Denn es ist gegenstandslos, über die von ihm ins Auge gefaßten Möglichkeiten nachzudenken, da wir es — staatlich wie kirchlich betrachtet — mit einer Wirklichkeit zu tun haben, in der diese Möglichkeiten längst überholt sind. Es ist verhängnisvoll, wie es offenbar bei Graeber der Fall ist, diese Möglichkeiten in die sichtbar gewordene Wirklichkeit hineinzudeuten und ihr damit ein anderes Gesicht zu geben. Das muß zu einer gefährlichen Selbsttäuschung über die Wirklichkeit führen.

c) Zu V. „Der Eingriff des Staates“.

Hier erweist sich schon, wie Graeber der eben genannten Gefahr erlegen ist. So kommt er zu einer falschen Beurteilung der wirklichen Kirchenausschüsse. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Damit, daß die Kirchenausschüsse sich, wie Graeber feststellt, an die Bekenntnisgrundlage der Deutschen Evangelischen Kirche gebunden wissen, ist nichts gesagt, weil gerade um das rechte Verständnis der Bekenntnisgrundlage der Kirchenkampf geht. Auf Artikel 1 der Verfassung berufen sich alle. Und gerade hier liegt der Scheidungsgrund, weil die Bekennende Kirche behauptet, sich allein rechtmäßig darauf zu berufen und es den anderen bestreitet, da sie falsch von ihm lehren (vgl. Deynh. Erklärung A 2 und 4).

2. Die Veröffentlichungen der Kirchenausschüsse erfahren bei Graeber eine unzutreffende Beurteilung. Die Bedeutung des ersten Aufrufes vom Oktober 1935 haben die Deutschen Christen zutreffend gewürdigt! Die Erklärung vom 24. Januar 1936 ist zwar „einwandfrei“, geht aber an der Entscheidung des Kirchenkampfes vorbei, weil sie die „Irrtümer“ und „Verfälschungen“, von denen sie redet, nicht nennt. Inzwischen sind ja weitere aufschlußreiche Dokumente erschienen:

Die Rede D. Zoellners vom 11. März 1936 zeigt deutlich die Proklamierung der „Gleichberechtigung“ der „Bewegungen“.

Die Disziplinarordnung des RKA. entwickelt die Deutsche-Christen-Theologie in völliger Offenheit, wenn neben der Heiligen Schrift als Maßstab der Beurteilung für das Verhalten kirchlicher Amtsträger auch die „Grundsätze der neugewordenen Volksordnung“ genannt werden.

3. Die Leitung der Kirche haben in Wirklichkeit nicht die Kirchenausschüsse, sondern der Minister. Er übt sie durch Männer seines Vertrauens aus, die er nach seinem Ermessen beruft und entläßt. Er hat das Verordnungsrecht in innerkirchlichen Angelegenheiten. Er entscheidet in allen wichtigen Fragen.

d) Zu VI. „Das vorläufige Ergebnis“.

1. Die Beseitigung der Rechtsunsicherheit in der Kirche ist nicht erfolgt durch Wiederherstellung kirchlichen Rechtes, sondern durch ein staatlicherseits der Kirche auferlegtes neues Recht, dem die kirchliche Legitimation fehlt. Diese zwangsweise Entscheidung des Rechtsstreites muß die Quelle neuen Kampfes um das Recht in der Kirche werden.

2. Das Kampfziel der Bekennenden Kirche ist nicht, wie Graeber meint, wenigstens „negativ“ erreicht. Das Deutsche-Christen-Kirchenregiment ist nicht außer Kraft gesetzt, es lebt teilweise in, teilweise neben den Kirchenausschüssen, teilweise in der überkommenen Bürokratie weiter.

3. Der Trennungsgrund von Dahlem ist also nicht hinfällig.

4. Die Einsetzung der Kirchenausschüsse ist nicht, wie Graeber freilich auch sieht, bloß eine wichtige „Vorentscheidung“ des Staates, sondern offenkundig eine Lehrentscheidung. Er will die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche unter Forderung der Gleichberechtigung für alle, die den Anspruch erheben, evangelische Christen zu sein. Darum setzt er allen ein gemeinsames Kirchenregiment, in dem keine der bestehenden Gruppen „zum Zuge kommen“ kann. Der Auftrag des Auftraggebers ist: Sicherung des Bestandes der Deutschen Evangelischen Kirche durch erzwungene kirchliche Gemeinschaft aller unter einer Leitung, in der die „Gruppen“ vertreten sind. Dadurch wird der Kirche

aber gerade eine echt kirchliche Beendigung des Kirchenstreites unmöglich gemacht. Es ist darum angesichts dieses Systems eine Illusion, anzunehmen, daß die Entscheidung, wie Graeber meint, im kommenden Wahlgesetz, das diese Kirchengeschüsse erlassen, fallen könnte. Wenn es einmal dazu kommen sollte, wird es notwendigerweise an der Entscheidungsfrage des Kirchenkampfes vorbeigehen und darum die Entscheidung im Kirchenkampf nicht herbeiführen.

e) Zu VII. „Das Verhalten zu den Kirchengeschüssen“.

Wir antworten kurz auf die beiden von Graeber gestellten Fragen.

1. „Sind sie nicht vom Staat gesetzte Kirchenleitung und als solche von vornherein abzulehnen?“

Antwort: Ja. Die reformatorischen Bekenntnisse kennen in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift keine Leitung der Kirche, die vom Staate berufen werden kann. Im Gegenteil, sie bestreiten dem Staat ausdrücklich das Recht, die Kirche zu leiten (vgl. Conf. Aug. Art. 28). Erschwerend fällt für die Kirchengeschüsse ins Gewicht, daß durch sie der weltanschaulich gebundene Staat die Kirchenleitung ausübt.

Aber unsere Antwort braucht sich hinsichtlich des Kirchenregimentes der Ausschüsse nicht einmal in erster Linie auf die Bekenntnismäßigkeit ihrer Berufung zu stützen. Denn wir müssen sie allein schon deswegen als Leitung der Kirche ablehnen, weil ihr Auftrag und ihre Zusammensetzung dem Wesen eines echten Kirchenregimentes widerspricht. Wir verweisen zur Begründung auf die Deynhäuser Beschlüsse (B 1).

Immerhin stellen wir fest, daß Graeber trotz seiner andersartigen Stellungnahme zu den Kirchengeschüssen erklärt, daß die Bekennende Kirche sich ihr Notregiment mit Recht gegeben hat und sie solange daran festhalten muß, bis die Kirche wieder eine evangelische Ordnung und Leitung erhalten hat. Wenn es richtig ist, was Graeber sagt, so folgt daraus, daß diese Organe der Leitung der Bekennenden Kirche mit den Kirchengeschüssen solange nicht zusammenarbeiten können, als diese die Leitung und Vertretung der Kirche beanspruchen. Die Kirchengeschüsse haben die Leitung und Vertretung der Kirche unrechtmäßig, weil nicht in Übereinstimmung mit Schrift und Bekenntnis. Wir müssen den Vorwurf gegen die Mitglieder der Kirchengeschüsse als „Männer der Kirche“ erheben, daß sie sich vom Staat die Leitung der Kirche übertragen ließen, obwohl sie nach Schrift und Bekenntnis hätten wissen müssen, daß eine solche Vollmacht allein der Kirche zukommt.

Auch der Einwand, daß ein Notstand der Kirche vorliegt, kann obige Stellungnahme nicht entkräften. Auch im Notstand, ja gerade im Notstand muß für Bildung und Handhabung der Kirchenleitung das Bekenntnis maßgebend sein.

Ebenso wenig kann der Hinweis auf den Übergangscharakter der jetzigen Notlösung die Verpflichtung aufheben, gemäß dem Bekenntnis zu handeln. Es kann für die Kirche keinen Zustand geben, der ein Interim des Bekennt-

nisses, das praktisch ein Interim der Verkündigung bedeutet, rechtfertigt. Geschieht dies dennoch, so ist die Kirche nicht mehr Kirche.

Die Ausführungen Graebers vom „eigentlichen Kirchenregiment“ in den Presbyterien und Synoden verraten sein kongregationalistisches Mißverständnis der Kirche. Sie weichen der wirklichen Lage aus, wie sie in den Kirchengeschüssen geschaffen ist, daß diese nämlich die eigentliche Leitung der Kirche beanspruchen, während die Presbyterien und Synoden nichts zu leiten, zu sagen und zu bedeuten haben. Es ist überraschend, daß Graeber offenbar übersehen hat, daß es eine Verordnung des Ministers vom 2. Dezember 1935 gibt. Auch zu den übrigen, überaus bedeutungsvollen Verordnungen der Kirchengeschüsse nimmt er in keiner Weise Stellung. So kann er überhaupt nicht zu einer wirklichen Beurteilung der Kirchengeschüsse anleiten.

2. „Vereinigen sie nicht Bekennende Kirche und Deutsche Christen als zwei in der Kirche berechnete Gruppen zu einer Kirche und heben damit die vollzogene Trennung der Kirche ohne weiteres auf?“

Antwort: Das sollen sie. Das ist ihr Auftrag und zwangsläufig ihr Weg. Nicht wird erst die Frage nach der Möglichkeit einer Einigung auf dem Boden der Wahrheit gestellt, sondern erst wird eine Einheit der Ordnung von oben nach unten versucht, dann soll die Kirche „in Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen“ regeln. Hier wiederholt sich der Grundirrtum des Systems Jaeger vom Jahre 1934, der für die Kirche von schwersten Folgen war.

Graeber ist der Ueberzeugung, daß sich die Bekennende Kirche in der Uebergangszeit nur auf eine „simultane Regelung“ einlassen darf. Wir können es dahingestellt sein lassen, ob die Bekennende Kirche eine simultane Regelung bejahen kann. Denn selbst wenn es richtig ist, was Graeber sagt, so kann sich die Bekennende Kirche auf eine Zusammenarbeit mit den Kirchengeschüssen, wie sie jetzt sind und handeln, nicht einlassen, da diese Kirchengeschüsse eine einheitliche geistliche Leitung der Kirche durchführen, und zwar eine solche, die bekenntnismäßig nicht einwandfrei sein kann, da ihr Auftrag, ihre Zusammensetzung und ihre Verordnungen sie daran hindern. Darum muß der Versuch der Kirchengeschüsse, eine einheitliche geistliche Leitung der Kirche durchzuführen, notwendig „zu den schwersten Konflikten führen“.

Daß eine einheitliche, bekenntnismäßige Leitung der Kirche unter Beteiligung von Deutschen Christen auch heute nicht möglich ist, geht daraus hervor, daß die deutschchristlichen Irrelehren, wie sie in Barmen von der Bekennenden Kirche verworfen sind, heute ebenso wie 1933 überall getrieben werden.

Wir kommen also zu dem Ergebnis: Die Bekennende Kirche kann den Versuch mit den Kirchengeschüssen nicht machen; denn sie kann das Bekenntnis der Kirche auch nicht für eine Uebergangszeit suspendieren.